

Beilage zu Nummer 115 der Volksstimme.

Mittwoch den 17. Mai 1916.

Wiesbadener Angelegenheiten.

Wiesbaden, 17. Mai 1916.

Städtische Speiseanstalten.

Gleich zu Beginn des Krieges hat die Stadt mit Hilfe Wiesbadener Frauenvereins mehrere Speiseanstalten eingerichtet, die sich eines regen Verkehrs erfreuen. Die große Portion Essen, bestehend aus 1 Liter dicke Suppe oder Brühe mit Kartoffeln und einer Fleischbeigabe von etwa 100 Gramm Schweinefleisch bzw. 125 Gramm Rindfleisch im rohen Zustand gewogen) wird mit 30 Pfennig, die kleine Portion, d. h. die Hälfte der großen Portion, mit 15 Pfennig berechnet. Die Ausgabe der Speisen von 11½ bis 12 Uhr, sowohl Werktags wie Sonntags, geschieht durch Damen des Wiesbadener Frauenvereins, während der gesamte übrige Betrieb seitens des Magistrats bezahltes Personal erledigt. Das Essen kann an Ort und Stelle eingenommen oder nach Haus abgeholt werden. Die Abgabe des Essens geschieht nicht nur gegen Gutscheine der städtischen Kriegsfürsorge, sondern auch gegen Gutscheine des städtischen Armenrats, der Abteilung 4 des Roten Kreuzes, ferner gegen Gutscheine des Vereins für Speisung bedürftiger Schulkinder und außerdem an jedermann gegen Bargzahlung. Die zur Herstellung der Speisen erforderlichen Waren werden teils Wiesbadener Geschäften, teils den städtischen Lebensmittelstellen (Mehl, Kartoffeln, Gemüse, Kolonialwaren, Geflügel, Fleisch etc.) zugekauft, entnommen. Sauerkraut, circa 500 Kettner, und Apfelsinen, circa 2100 Büschel zu je 10 Pfund, circa 400 Pfund Dörrapfel wurden sehr vorteilhaft durch das eigene Personal der Speiseanstalten hergestellt.

Im Lauf der Zeit hat sich infolge der stark abnehmenden Arbeitslosigkeit die Zahl der Essenempfänger der Kriegsfürsorge ganz erheblich verringert, dagegen ist die Zahl der Essenempfänger für das Rote Kreuz infolge der beständigen Neubereitungen von Mannschaften überaus gestiegen. Auch hat die starke Verteuerung der Lebensmittel es bedingt, daß die Zahl der gegen bar abgegebenen Portionen sich erheblich erhöht hat. Während anfangs der Preis von 15 Pfennig für eine einfache Portion gerade die Selbstkosten, abgesehen von den Kosten der ersten Einrichtung, deckte, sind die Selbstkosten infolge der Teuerung bis auf 25 Pfennig zurzeit gestiegen. Der Magistrat hat es aber für richtig gehalten, die städtische Zubereitung der Speisen für die Allgemeinheit zu lassen, und über den Preis, nach der Größe der Portionen etwas zu ändern. Selbstredend werden die allgemeinen Bestimmungen über fleisch- und fettlose Tage eingehalten.

Zur Zeit vom 17. September 1914 bis 31. März 1916 wurden in Umrechnung auf einfache Portionen zu 15 Pfennig 102 550 Portionen verausgabt. Vereinnahmt wurden 353 315 Mark. In den Einnahmen sind enthalten die Differenzbeträge der Stadt von 33 586 Mark. Verausgabt wurden 476 375 Mark. Angelegt wurden also 123 000 Mark, so daß der Gesamtzuschuß der Stadt 162 646 Mark beträgt.

In dem Hause Gelenkstraße 24 ist nunmehr ein Speiseanstalt als Zentralstelle für die vier Speiseanstalten eingerichtet worden. Ueber die von dem städtischen Lebensmittelverkauf in ardueren Mengen bezogenen Waren wird dort ein genaues Lagerbuch geführt; die Abgabe an die einzelnen Speiseanstalten erfolgt von da aus entsprechend dem jeweiligen Bedarf. Die Kartoffeln werden den einzelnen Anstalten wöchentlich direkt von der städtischen Kartoffelbeschaffungsstelle zugeführt. Infolge der Fleischpreiserhöhung ist laut Magistratsbeschluss vom 11. April 1916 die Fleischportion um 33½ Prozent und des Magistratsbeschlusses vom 29. April auf 50 Prozent herabgesetzt worden. Die Beschaffung der entsprechenden Menge Fleisch wird immer schwieriger. Als Ersatz wird die Suppe etwas dicker und reichlicher gegeben. Der nachstehende Speisezettel für die Woche vom 24. bis 30. April 1916: Montag: Gemischte Gemüse mit Kartoffeln und eingeschnittenem Ochsenfleisch; Dienstag: Dicke Schensuppe mit Kartoffeln; Mittwoch: Sauerkrautgemüse mit Rindfleisch; Donnerstag: Spinat mit Kartoffeln und Rindfleisch; Freitag: Kartoffelgemüse und Fisch (Kabeljau) oder eingeschnittenem Speck; Samstag: Gerstensuppe mit Kartoffeln und eingeschnittenem Speck; Sonntag: Kohlrabi mit Kartoffeln und eingeschnittenem Ochsenfleisch, zeigt, daß für entsprechende Abwechslung der Speisen gesorgt ist.

Der Besuch der Speiseanstalten an den einzelnen Wochentagen schwankt beträchtlich, je nach der geringeren oder höheren Arbeitslosigkeit des an dem betreffenden Tage vorgehenden Gerichts. An Sonntagen kommt nur etwa die Hälfte, an hohen Feiertagen nur etwa ein Viertel der Wochentagsbesucher.

Kriegswochenhilfe.

Bei Auslegung der Bundesrats-Verordnungen über die Kriegswochenhilfe sind Zweifel darüber entstanden, ob die Leistungen im Einbindungsfalle auch den Ehefrauen solcher Kriegsteilnehmer zusteht, welche infolge von Krankheit oder Verwundung aus dem Kriegsdienst, Sanitäts- oder ähnlichen Dienst ausgeschieden sind, ihre Erwerbsfähigkeit aber zu einem gewissen Teile wiedererlangt haben. In dieser Frage hat sich der Reichsamt des Innern auf eine Anfrage — unter Vorbehalt der Entscheidung im Spruchverfahren — wie folgt geäußert:

Die Bundesratsverordnungen über Kriegswochenhilfe gewähren diese auch den Ehefrauen solcher bisherigen Kriegsteilnehmer, welche infolge einer Verwundung oder Erkrankung den Kriegsdienst nicht weiter leisten können, beschränken diesen Kreis aber nach dem Ausschluss derjenigen Kriegsteilnehmer der gedachten Art, welche noch imstande sind, eine Erwerbstätigkeit wieder aufzunehmen. Die Absicht der Vorschrift geht offenbar dahin, die Wochenhilfe dieser Wochenhilfe nicht auf solche Personen zu erweitern, die selbst wieder für sich und ihre Familie sorgen können, bei denen also der ursprüngliche Grund für die Bereitstellung jener Hilfe weggefallen ist. Daraus folgt, daß nicht schon jede geringfügige Erwerbstätigkeit oder die Möglichkeit einer solchen das Recht auf die Wochenhilfe ausschließen soll; es muß vielmehr eine Erwerbsfähigkeit vorhanden sein, die zwar der normalen beginnenden früheren des betreffenden Ehepartners nicht gleich oder auch sehr nahe zu kommen braucht, die aber immerhin noch für die Möglichkeit ausreicht, den nötigen Lebensunterhalt für die eigene Person und für die Familie zu beschaffen. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, wird sich jeweils nur nach den Umständen des Einzelfalles bestimmen lassen. Die Angabe eines bestimmten Prozentsatzes der Erwerbsbeschränkung, der für die Gewährung oder Nichtgewährung der Wochenhilfe maßgebend zu sein hat, ist daher nicht angebracht. Dem freien Ermessen der für die Bewilligung zu-

stehenden Stellen ist hier also ein gewisser Spielraum gelassen. Es dürfte sich empfehlen, hierbei wohlwollend zu verfahren, in Zweifelsfällen es aber doch auf die Entscheidung der im Streitverfahren zuständigen Spruchinstanzen ankommen zu lassen.

Arbeitslöhne und Teuerung.

Tagtäglich kann man die Behauptung hören, daß die Arbeiterschaft von den Lasten der Kriegsteuerung weniger betroffen würde wie die nichtleidenden Beamten- und Mittelstandsschichten, weil die Arbeitslöhne infolge der Kriegskonjunktur erheblich gestiegen seien. Erst dieser Tage stellte ein hiesiges Blatt eine solche Behauptung auf. Niemand leugnet, daß ein kleiner Teil der Arbeiter wesentlich höhere Löhne verdient wie in Friedenszeiten; das sind die Arbeiter in den Kriegsindustrien. Aber die große Mehrzahl der Arbeiter hat — trotz der unerträglichen Teuerung — nur geringe und zum Teil überhaupt keine Lohnerhöhungen während des Krieges aufzuweisen; gar nicht zu reden von den vielen Arbeiterfamilien, deren Einkommen sich durch Kriegseinwirkungen noch verringert hat. Auch in Gewerbebetrieben mit Kriegs-Dachkonjunktur sind die Lohnsteigerungen — von Ausnahmen abgesehen — recht geringfügig. Aus der Lohnstatistik der Bergarbeiter im Oberbergamtsbezirk Dortmund (abgedruckt im „Reichsarbeitsblatt“ Nr. 4, 1916) ergibt sich, daß der Durchschnittslohn eines Arbeiters im Jahre 1913 5.38 Mark betrug, im Jahre 1914 5.15 Mark und 1915 5.49 Mark. Gegenüber dem vorletzten Jahre also eine Steigerung von 34 Pfg. pro Tag, gegenüber 1913 sogar nur 13 Pfg. Daß dies bei der uferlosen Preissteigerung für alle Bedarfsartikel kaum ins Gewicht fällt, bedarf keiner längeren Darlegung. Die in der gleichen Nummer des „Reichsarbeitsblattes“ abgedruckte Lohnstatistik der Berliner Ortskrankenkasse zeigt sogar eine rückläufige Lohnentwicklung für die Zeit von August bis Dezember 1915. Von den männlichen Versicherten gehörten der höchsten Lohnstufe (über 5.15 Mark) am 1. August 20.1 Prozent, September 23.8 Prozent, Oktober 25.5 Prozent, November 27.8 Prozent, Dezember 27.1 Prozent.

Kann könnte gesagt werden, daß sei auf die vielen Einberufungen männlicher Mitglieder zurückzuführen, dadurch sei eine Verschiebung eingetreten. Dem widerspricht aber die Lohnentwicklung der weiblichen Versicherten. Hier sind auch keine nennenswerten Verschiebungen zugunsten der höheren Lohnstufen eingetreten.

Und was in Berlin festgestellt wird, trifft auch auf die meisten anderen Großstädte zu. Die spärlichen Angaben, die über die Lohnentwicklung zu erlangen sind, beweisen, daß das Gerede von den hohen Arbeiterlöhnen mit den Tatsachen nicht im Einklang steht. Die den Arbeitern durch die Teuerung und Wucher auferlegten Lasten werden durch die tatsächlich erfolgten Lohnerhöhungen nur zu einem winzigen Teil ausgeglichen. Das wird jetzt sogar von bürgerlichen Zeitungen unumwunden zugegeben.

Langjähriger Einspruchsbescheid in einer Summenschuldsache. Der Architekt Reichwein war vom Wiesbadener Magistrat mit 1007 Mark, später auf 906 Mark ermäßigt, zur Reichszugangssteuer herangezogen worden, nachdem er ein Grundstück veräußert hatte. Er erhob Einspruch und nach dessen Verwerfung die Klage beim Reichsausschuß, in dem er eine Ermäßigung der Steuer auf 114 Mark beantragte. Der Reichsausschuß in Wiesbaden wies die Klage als unbegründet ab. Das Oberverwaltungsgericht als Revisionsinstanz hob das Urteil auf und setzte den Bescheid, den Reichwein auf seinen Einspruch erhalten hatte, außer Kraft, soweit darin mit mehr gerechnet wird, als mit einer Summe von 114 Mark. Begründend wurde ausgeführt: Nach dem gemäß dem Zugangssteuergesetz maßgebenden Bestimmungen für Veräußerung von Grundbesitz haben die Gemeinden (Magistrat) über die Steuerbefreiung zu befinden. Deshalb hätte der Einspruchsbescheid, sollte er gültig sein, auf einem Bescheid des Magistrats fußen müssen oder einer gemäß den Bestimmungen der Städteordnung für Steuerbefreiung gebildeten ständigen Deputation beruhen müssen. Das sei hier nicht der Fall gewesen. Hier sei der Bescheid nur von einem einzelnen Magistratsbediensteten ergangen. Deswegen sei er ungültig. Er habe aber nur in Höhe desjenigen Steuerbetrages, der 114 Mark überschreitet, außer Kraft gesetzt werden können, weil Mäßer zur Zahlung von 114 Mark bereit war. Es müsse dem Magistrat überlassen bleiben, nunmehr einen ordnungsmäßigen Einspruchsbescheid zu erlassen.

Die Lebensmittelversorgung. Der Magistrat veröffentlicht fünf verschiedene Verordnungen zur Regelung des Verbrauchs von Fett, Eiern, Kolonialwaren, Zucker und Mehl.

Neue Verträge entstehen seit einiger Zeit den Kellereisungen des alten Museums nächst der Museumstraße und räumen, luftverpestend, Vorübergehenden den Atem. Dort lagernde Vorräte scheinen in Verwesung übergegangen zu sein.

Erkannter Selbstmörder. Der Lebensmüde, der sich dieser Tage in einem hiesigen Hotel erschossen hat, war, wie zwischenzeitlich festgestellt werden konnte, ein schmerzleidender Kanonier von einem Ersatzbataillon des Feldartillerie-Regiments Nr. 88 in Steinf. Der aus dem hinterlassenen Zettel verzeichnete Name Albert Jähr war richtig.

Das Kündigungrecht der Kriegshinterbliebenen. Für viele Mieter ist die Befreiung von einem lange dauernden Mietvertrag in der jetzigen Kriegszeit ein schwerer Druck geworden, weil der Mieter die Mieträume oft nicht voll nutzen kann und oft den vollen Mietzins nicht aufbringen vermag. Das bürgerliche Gesetzbuch nimmt auf derartige Schwierigkeiten nur in einem Falle Rücksicht: nämlich der Mieter, so ist sowohl der Erbe als der Vermieter berechtigt, das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist auf den nächsten gesetzlichen Termin zu kündigen. Die Wohlthat des Gesetzes ist aber in den meisten Fällen dadurch gegenstandslos, daß die formelmäßigen Kündigungstermine jenes Kündigungsrechts ausschließen oder es an härtere Bedingungen knüpfen, z. B. die Kündigung erst auf ein halbes Jahr erstreckt oder die Kündigung nur zu zwei Terminen zugelassen. Dies greift jetzt die am 7. Oktober 1915 in Kraft getretene Verordnung des Bundesrats ein; sie erleichtert den Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern die vorzeitige Lösung der für eine längere Zeit geschlossenen Mietverträge und ist daher sowohl für die Hinterbliebenen der Kriegsteilnehmer, wie auch für den Hausbesitzerland von erheblicher Bedeutung. Die Verordnung wird von dem Senatspräsidenten Dr. Mittelsch (Homburg) in der Februarnummer der „Gemeinnützigen Rechtsauskunft“ (Lübeck, Ausgabe 1) gemeinverständlich erläutert. Seine Ausführungen werden allen willkommen sein, für die die hier angeführten Fragen eine praktische Bedeutung erlangen. Dasselbe Heft der Zeitschrift bringt weiter wertvolle Abhandlungen zum Güterverkehr, zur Unverfälschtheit der Zivilrechtspflege, über Ausbildungsstellen und Stellenvermittlung usw., sowie verschiedene Berichte und Hinweise aus dem Arbeitsgebiet der Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelkriminalität.

Reichen der Rot. In Charlottenburg, bekanntlich einer der reichsten Städte Preussens, hat der erste Versuch der Speisung durch fahrbare Küchen einen solchen Andrang gezeigt, daß es

nach einer Mitteilung des Magistrats nicht möglich gewesen ist, die Speisenausgabe, wie beabsichtigt, auf der Straße stattfinden zu lassen. Es sollte versuchsweise nur eine Menge von 600 Litern Speise verausgabt werden. Die Bevölkerung hatte sich jedoch zu Tausenden angesammelt. Der Magistrat läßt daher bis auf weiteres die Speisung in dieser Weise nicht stattfinden und will schnellstmöglich für andere Regelung dieser Angelegenheit die nötige Vorkehrung treffen.

Aus dem Kreise Wiesbaden.

Biebrich, 16. Mai. (Impfung.) Die diesjährige öffentliche Impfung findet in Biebrich in der Zeit vom 18. Mai bis 2. Juni jeweils nachmittags 5 Uhr und 5½ Uhr im Nebengebäude des Rathauses, Eingang Schulstraße, statt. Auf der Waldstraße am 16. und 19. Juni nachmittags 5½ Uhr in der Cranierschule. Die Nachschau jeweils 1 Woche später in denselben Lokalen zur selben Zeit. Impfpflichtig sind alle im Jahre 1915 geborenen Kinder und diejenigen aus früheren Jahrgängen, welche noch nicht oder nicht mit Erfolg geimpft sind. — (Der Magistrat) beabsichtigt, infolge der wiederholt aufgetretenen Mischstände bei der Kartenausgabe, eine vollständige Umänderung vorzunehmen. Die Preisprüfstelle wird sich heute nachmittags mit dieser Angelegenheit beschäftigen.

Schierstein, 16. Mai. (Fischmarkt.) Die Kriegsfürsorge hat mit den hiesigen Fischern die Vereinbarung getroffen, daß von jetzt ab jeden Dienstag und Donnerstag von vormittags 6½ Uhr ab hier am Hafen Fischmarkt stattfinden soll. Bezüglich der Preise wurde vereinbart, daß das Pfund Wadlfische zu 40 und 60 Pfennig, die Karpfische zu 80 Pfennig und 1 Mark, Hechte usw. (Qualitätsfische) das Pfund von 1.20 Mark ab und aufwärts abgegeben werden. Jede Familie erhält je nach Größe 2 bis 4 Pfund.

Bierfeld, 16. Mai. (Fleischkarte.) Seit Samstag ist für unsere Gemeinde die Fleischkarte eingeführt worden. Jetzt wird das Vieh nach vollzogener Schlachtung unter polizeilicher Aufsicht gewogen und dann auf den Kopf der Bevölkerung ausgerechnet. Auf den Kopf der Bevölkerung entfielen 125 Gramm Fleisch- und Wurstwaren. Insgesamt waren 14 Zentner Rind-, Schweine- und Kalbfleisch vorhanden. Rindfleisch stellte sich in zwei Sorten auf 1.80 bzw. 2.25 Mark, Schweinefleisch auf 2 Mark.

Bereine und Versammlungen.

Biebrich. A.-G.-B. Vorwärts. Donnerstag halb 9 Uhr Gesangsstunde.

Aus den umliegenden Kreisen.

Kreisconferenz von Höchst-Homburg-Uingen.

Vom Parteisekretariat in Höchst wird uns geschrieben: Die Genossen des Wahlkreises Höchst-Homburg-Uingen haben in zwei Generalversammlungen am 30. April und 14. Mai Stellung zu den in der Partei schwebenden Fragen genommen. Von der Generalversammlung am 30. April war bekanntlich mit 33 gegen 30 Stimmen bei 4 Enthaltungen eine Resolution abgelehnt worden, in der die Politik der Partei gebilligt werden sollte; dagegen stimmte sie einer Entschließung zu, die die Haltung der 18 Genossen der Sozialdemokratischen Arbeitsgemeinschaft aufhebt. („Volksstimme“ Nr. 103.) Einmütig sprachen sich aber die Redner gegen jede Parteispaltung und jede Sonderorganisation aus. Gegen nur wenige Stimmen nahm die Generalversammlung einen Antrag von Sindlingen an, der besagte:

„Da die Spaltung der Reichstagsfraktion auch unsere gesamte Parteiorganisation ernstlich gefährdet, macht es die Kreisgeneralversammlung den Genossen des Kreises zur dringenden Pflicht, für die Folge alles zu unterlassen, was einem gemeinsamen Zusammenarbeiten im Kreise hinderlich sein könnte. Insbesondere erwartet die Generalversammlung, daß sich die Genossen der Abhaltung und Teilnahme an geheimen Konferenzen enthalten und beauftragt den Kreisvorstand, jedem Versuch, durch dergleichen Treiben die Parteeinheit zu untergraben, mit aller Entschiedenheit entgegen zu treten.“

Die Tagung am Sonntag den 14. Mai wurde ziemlich ausgefüllt mit dem ausgebrochenen Pressekonflikt. Nach eingehender Beratung nahm die Generalversammlung einen Antrag des Kreisvorstandes mit 38 gegen 14 Stimmen an, wonach

jämliche Beziehungen zur Uniondruckerei, Verlagshaus, G. m. b. H. („Volksstimme“) abgebrochen und der Kreisvorstand beauftragt wird, das Projekt der Übernahme des Buchhandels in eigene Regie zu prüfen und so bald wie möglich in die Wege zu leiten.

Von dem Begründer des Vorstandes wurde besonders hervorgehoben, daß der Antrag nicht den Boykott der „Volksstimme“ und auch nicht die Empfehlung anderer Parteizeitungen bezwecken sollte. Nach der Stimmung in der Versammlung ist anzunehmen, daß trotz des scharfen Gegenstandes, der sich in dem Pressekonflikt zwischen den landlichen Kreisen und Frankfurt herausgebildet hat, der Antrag ohne diese Deklaration keine Mehrheit gefunden hätte.

Aus dem vom Parteisekretariat Genossen Walter erstatteten Jahresbericht geben wir folgende, interessanten Zahlen wieder: Der Mitgliederstand betrug vor Ausbruch des Krieges 5344 männliche und 562 weibliche, insgesamt also 5906 Mitglieder. Im Feld standen am 1. April 1916 3285 und zahlende Mitglieder wurden noch gezählt: 1063 männliche und 257 weibliche; die Sterbefälle weist die Namen von 183 auf. Da aber die Personalien der Gefallenen von verschiedenen Orten noch nicht eingegangen sind, so ist mit einem Verlust von über 200 zu rechnen. Diese Verluste berücksichtigt, sind durch den Krieg und durch die unterbundene Agitation insgesamt über 1100 Mitglieder verloren gegangen. Dieses Bild zeigt uns, welche gewaltige Arbeit nach dem Krieg zu verrichten ist, um den Stand der Organisation von vor dem Krieg wieder zu erreichen. Was ist deshalb im Interesse des Proletariats nötig? Einheit und keine Zersplitterung!

Höchst a. M., 17. Mai. (Farbwerke.) In den Großbetrieben, die durch den Krieg große Einnahmen erzielt haben, gehören auch die Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning. Der kapitalistische Riesenbetrieb erzielte im Geschäftsjahre 1915 einen Reingewinn von 13 919 735 Mark, gegen 10 870 511 Mark im Vorjahre. Der Vortrag beträgt 2 177 767 Mark. Abgeschrieben wurden 8 223 202 Mark gegen 4 692 363 Mark im Vorjahr. Die glücklichen Besitzer von Farbwerksaktien dürfen sich in 10 Millionen Mark Dividende teilen; außerdem kommen noch

2022 623 Mark Ländereien zur Verteilung: An Arbeiterunterstützungen stehen 500 000 Mark in der Bilanz. Ergänzend wird zu dem Bericht gesagt: Die mangelnde Beschäftigung der Fachstoffbetriebe wurde zum Teil durch Inanspruchnahme anderer Betriebe ausgeglichen. In pharmazeutischen Produkten und in Seras war der Absatz befriedigend. Infolge der Preissteigerung für alle Rohstoffe und der Erhöhung der Löhne stiegen die Herstellungskosten erheblich höher, doch gelang es, durch entsprechende Preisaufsetzung der Verkaufspreise einen angemessenen Ausgleich herbeizuführen. Das Ergebnis der der Gesellschaft nachstehenden Firma Leopold Cossella & Co., G. m. b. H., wird als befriedigend bezeichnet, ebenso habe die Firma Kalle & Co. in Anbetracht der Verhältnisse recht befriedigend abgeschlossen. Der im Vorjahre um 2.80 Mill. Mark zurückgegangene Bruttogewinn zeigt eine Steigerung um 7,68 Mill. Mark, womit er eine Rekordgewinnsumme darstellt. Die ordentlichen Abschreibungen werden um 3,45 Mill. Mark erhöht, und außerdem wird aus dem Reingewinn mit Rücksicht darauf, daß in den zurzeit stillliegenden Betrieben die Apparate notföhrig werden, noch eine Extraabschreibung von 1 Mill. Mark vorgenommen. Die Summe der Kriegsausgaben erhöht sich von vorjährigen 803 000 Mark auf 2 083 000 Mark. Trotzdem ist noch eine Steigerung des Reingewinns um 3,09 Mill. Mark zu verzeichnen. Der Reigen der Fachwerke blüht also weiter und die Herren Aktionäre der Fachwerke können auch in dieser schweren Zeit mit Ruhe in die Zukunft schauen.

Reich, 13. Mai. (Fleischmuggel.) Seitern abend sah ein hiesiger Arbeiter, wie der Wirt des Reggers Friedrich Scheurer ein nach dem Schuhboden gelegenes Hintertürchen öffnete, sich vorsichtig umhau, und da er die Luft rein glaubte, einen etwa 12-jährigen Jungen herauslockte, der einen gepackten Rucksack auf dem Rücken trug. Auf die Frage des Arbeiters, was in dem Rucksack sei, antwortete der Junge: „Wurst und Fett!“ Das läme nach Soffenheim. Der Arbeiter benachrichtigte die Polizei, die sich den Rucksack näher besah und etwa 6 bis 7 Pfund Wurst feststellte. Die Wurst wurde beschlagnahmt und an Kinderbewahranstalten öffentlich verkauft. Zur Erklärung sei bemerkt, daß der Schwiegersohn Scheurers von Soffenheim stammt. Das Vorgelien des Reggers Scheurer ist um so mehr zu verurteilen, als hier Frauen für ihre Männer, die von Sonntag bis Montag früh arbeiten müssen, also 24 Stunden, nur ein Viertelpfund Wurst erhalten, während der Schwiegersohn oder dessen Angehörige die Wurst pfundweise erhalten. Es kursieren hier am Orte die ungläublichsten Gerüchte, daß die besten Stüde Fleisch von hier nach Frankfurt wandern, weil sie dort besser bezahlt werden. In das hiesige Villenviertel soll das Fleisch in Wälschlammen geliefert werden, da sich die Herrschaften nicht zu dem „Bleis“ stellen und Stundenlang warten wollen. Deshalb wäre es dringend notwendig, daß die Polizei den Reggersgeschäften eine größere Aufmerksamkeit schenkt.

Unterlischbach, 16. Mai. (Lebensmittelversorgung.) Die Ausgabe von Fleisch, Wurst, Fett, Butter usw. durch die Gemeinde wird nunmehr in der Weise geordnet werden, daß die abzugebende Menge sich nach der Kopfzahl der Familien richtet. Es sollen erhalten eine Person ¼ Pfund, zwei bis vier Personen ½ Pfund, fünf bis sieben Personen ¾ Pfund, acht und mehr Personen 1 Pfund wöchentlich.

Stierstadt, 17. Mai. (Das Fest der silbernen Hochzeit.) feiern heute Genosse Philipp Heyerdach und Frau. Heyerdach ist ein eifriges Parteimitglied und langjähriger Abonnent der „Volksstimme“.

Bad Homburg v. d. H., 17. Mai. (Der Rindoxer Rindenschädel verhaftet.) Nach Mitteilungen an die hiesige Polizei ist es der Homburger Kriminalpolizei gelungen, einen Mann zu verhaften, in dessen Besitz sich goldene Gegenstände mit der Gravur „Bad Homburg v. d. H.“ befinden. Wie der „Tauschbote“ vermutet, ist der Verhaftete gewiss der Einbrecher, der vor kurzem in der Gedächtnisstraße einbrach.

Soden a. L., 16. Mai. (Unfall.) Auf der höchsten Straße geriet ein Militärkraftwagen in Brand. Er verbrannte bis auf die Eisenfelie.

Hann., 17. Mai. (Lebensmittelversorgung.) Die neue Verordnung für Fleisch und Fleischwaren tritt am 22. Mai in Kraft. Von diesem Tage an ist der Verkauf von Wurst, gefälschter oder geräucherter Dauerwurst und Fleischkonserven nur noch gegen Fleischmarken gestattet. — Zur Regelung des Bezugs von Verbrauchsgütern im Landkreis Hann. gibt der Kreis-ausschuß bekannt: Die Abgabe und Entnahme von Zucker erfolgt durch den Gemeindevorstand, durch die von diesem bestimmten Verkaufsstellen (Kleinhandeler). Sie ist nur mit der Beschränkung zulässig, daß auf den Kopf der Bevölkerung wöchentlich 200 Gramm Zucker entfallen. Die Zuckermenge für übernachtende arbeitsfähige Gäste von Gasthäusern (Hotels und Logierwirtschaften) richtet sich nach der Zimmermenge erwachsener Einwohner. Für die Folge werden Zuckermarken ausgegeben, die nur Hausbesitzungsbesitzer erhalten. Wer am 25. April mehr als 5 Pfund Zucker hatte, hat sich die überschüssige Menge anrechnen zu lassen, und wer am gleichen Tage mehr als 20 Pfund hatte, hat das Mehr an den Gemeindevorstand abzuliefern, andernfalls erfolgt Enteignung. Die Kleinhandeler haben die Zuckermarken entweder in Bündel von je 100 Stück zusammenzubinden oder in Zuckerbüchse einzuliefern und jeweils innerhalb dreier Tage nach Ablauf der vierzehntägigen Bezugszeiten an den Gemeindevorstand abzuliefern. Wer gegen diese amtlichen Bestimmungen verstößt, hat eine Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten oder eine Geldstrafe bis zu 1500 Mark zu erwarten.

Bilbel, 16. Mai. (Verlust.) Die Rechnung der Spar- und Leihkasse Bilbel schließt für das Geschäftsjahr 1915 bei einem Gesamtumsatz von 1 442 030 Mark mit einem Verlust von 4459,42 Mark ab. Die Zahl der Mitglieder beträgt 60.

Mainz, 15. Mai. (Die Kesselernte) am Rhein verspricht in diesem Jahre einen reichen Ertrag. In ganz Rheinhessen, im Rheingau und namentlich auch in den oberrheinischen Tälern des Rheins zeigen die Kesselsäume eine große Blütenfülle. Die früh blühenden Sorten haben bereits reichliche Frucht angefüllt.

Darmstadt, 16. Mai. (Wucherpreise für Ferkel.) Große Enttäuschung herrscht fast überall im ganzen Lande über die geradezu bedrückend hohen Preise, welche die Besitzer von Mutter-schweinen bei dem Verkauf von Ferkeln fordern und zum Teil auch erhalten. In vielen Fällen sind die kleinen Leute, welche sich ein solches Tier entweder zum eigenen Bedarf oder für den späteren Verkauf einlegen wollen, nicht in der Lage, den oft dreifachen und vierfachen Preis gegenüber den Friedenszeiten zu zahlen. Die mög-gehenden Behörden sollten endlich, ehe es wieder zu spät ist, dafür sorgen, daß die Säume nicht in den Himmel wachsen, und Höchst-preise festsetzen. Bei der jetzt wichtigen Viehzucht geht es fast ebenso.

Aus Frankfurt a. M.

Anträge zur Lebensmittelversorgung.

Der Vorstand des Fortschrittlichen Volksver-eins Frankfurt a. M. hat in seiner letzten Sitzung zwei

Eingaben beschlossen, von denen sich eine auf die Lebensmittel-ausfuhrverbote der süddeutschen Bundesstaaten, die andere auf die Tätigkeit der städtischen Preisprüfungsstelle bezieht. Die an den Reichsfinanzminister gerichtete Eingabe um Auf-hebung der Ausfuhrverbote für Lebensmittel in den süddeutschen Staaten ist eine Wiederholung der Forderungen, die schon von sozialdemokratischer Seite gestellt wurden und lautet:

Ein großer Mangel an notwendigen Lebensmitteln macht sich in unserer Stadt von Tag zu Tag fühlbarer. Dieser Mangel wird zum Teil verursacht durch die von den süddeutschen Staaten er-lassenen Ausfuhrverbote für Lebensmittel der verschiedensten Art. Da die deutsche Reichsverfassung in wirtschaftlicher Beziehung nur eine einzige Grenze, die deutsche Reichsgrenze, kennt und die be-treffenden Ausfuhrverbote eine direkte Verletzung des § 33 der deutschen Reichsverfassung darstellen, wenden sich die Unterzeich-neten an Ew. Erzelenz und bitten, Ew. Erzelenz wolle der Ver-fassung des Deutschen Reiches innerhalb seiner Grenzen die not-wendige Geltung verschaffen und die süddeutschen Bundesstaaten zur Aufhebung ihrer ungesetzlichen Ausfuhrverbote für Lebens-mittel veranlassen.

Die an die Stadtverordnetenversammlung gerichtete Eingabe, die die Tätigkeit der hiesigen städti-schen Preisprüfungsstelle betrifft, hat folgenden Wortlaut:

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915, betr. die Errichtung von Preisprüfungs-stellen und die Versorgungsregelung, besteht auch in unserer Stadt eine Preisprüfungsstelle. Trotz der Tätigkeit dieser Preis-prüfungsstelle haben aber die Preise für Lebensmittel der ver-schiedensten Art inländischer und ausländischer Herkunft eine der-artige Höhe erreicht, daß ein großer Teil der Bevölkerung sich eine Einkaufsmöglichkeit in der Lebenshaltung auferlegen muß, die für die Volksgesundheit von größtem Schaden werden kann. Einzelne Rohstoffe sind sogar derart im Preis gestiegen, daß die minderbemittelte Bevölkerung auf deren Ankauf fast vollständig verzichtet muß. Da diese Preissteigerung nicht nur auf dem Mangel an Zufuhr von gewissen Rohstoffen beruht, sondern zum großen Teil und manchmal fast ausschließlich von der wucherischen Ausbeutung von Produzenten- und Händler-kreisen herrührt, so erscheint es schier unbegreiflich, weshalb die städtische Preisprüfungsstelle gegen diese wucherischen Preistreibere-ien nicht energisch und zielbewußt einschreitet, insbesondere von ihrem Recht, Höchstpreise festzusetzen, nicht umfassenden Gebrauch macht. Wir bitten deshalb: die Stadtverordnetenver-sammlung wolle den Magistrat dazu, die städtische Preisprüfungs-stelle veranlassen, diesen Preissteigerungen von Lebensmitteln in-ländischer und auch besonders ausländischer Herkunft entgegenzu-treten.

Auch dieser Antrag befugt nichts neues, nur daß er die Preisprüfungsstellen für Erscheinungen verantwortlich macht, gegen die diese machtlos sind, weil das Uebel in der ganzen Organisation unseres Wirtschaftslebens und der Lebensmittel-versorgung begründet ist. Wenn wir uns recht entsinnen, hat Herr Dr. Heilbrunn selbst einmal in der Stadtverordnetenver-sammlung auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die die Preis-prüfungsstellen in Ausführung ihrer Tätigkeit haben, und es ist auch noch in Erinnerung, daß die Fortschrittler sich seiner-zeit gegen die sozialdemokratischen Anträge in der Stadtver-ordnetenversammlung gewendet haben, die auf eine ener-gischere Bekämpfung des spekulativen Zwischenhandels abzielten. Jetzt, wo dieses Spekulantentum sich auf Kosten des Volkes die Taschen gefüllt und Millionengewinne ein-geheimt hat, kommen auch die Fortschrittler zu der Erkenntnis, daß die Preissteigerung „zum großen Teil und manchmal fast ausschließlich von der wucherischen Ausbeutung von Pro-duzenten- und Händlerkreisen herrührt“. In der Tat ist dem so, und wenn es den Fortschrittler Ernst ist mit ihrem Antrag an die Stadtverordnetenversammlung, dann müßten sie eigentlich konsequenterweise dafür eintreten, daß dieses Bändlertum aus-geschildet und eine allgemeine Beschlagnahme der vorhandenen Lagerbestände vorgenommen wird. Man darf gespannt sein, ob sie so viel Energie aufbringen werden. Insofern begrüßen wir den Antrag, denn er löst auf eine Aenderung in der Denkweise der fortschrittlichen Kommunalpolitiker schließen.

Die bulgarischen Abgeordneten in Frankfurt. Die Mitglieder der bulgarischen Sobranje, fünfzehn Herren, werden bereits heute abend hier eintreffen. Wegen wollen die Herren die Kabinlagen der Firma C. & A. Mayer, sowie die Chemische Fabrik „Elektron“ in Griesheim befehtigen. Der Empfang durch die Stadt, zu dem auch die z. B. in Homburg zur Kur weilenden vermundeten bul-garischen Offiziere eingeladen sind, findet im Römer mittags statt. Zu diesem Empfang sind außer einigen Beamten von Be-hörden und der Presse nur eine kleine Anzahl von Herren geladen, die bedeutende wirtschaftliche Beziehungen zu den Balkanländern haben. Nach dem Empfang wird im Kaiserhof ein einfacher Imbiss dargeboten werden, bei dem eine Begrüßung der Gäste durch den Oberbürgermeister stattfinden wird. Nachmittags sollen auf einer Rundfahrt durch die Stadt das Goethehaus, der Othofen und der Palmengarten besichtigt werden. Abends werden die Herren der Vorstellung des dritten Aktes der Weiserfänger im Opernhaus beimohnen. Am folgenden Tage erfolgt die Weiterreise.

Beflagte Stadt. Aus Anlaß der Anwesenheit bulgarischer politischer Gäste werden morgen sämtliche militärischen und öffent-lichen Gebäude beflaggt.

Der eingestürzte Schornstein. Bei dem Sturmwind am 15. Februar stürzte auf dem Grundstück des Wärdmeisters Anton Droll, Adelsheimer Sandstraße 58, ein 23 Meter hoher Schornstein zusammen. Unter den Trümmern wurde ein kleines, einstöckiges Hinterhaus fast vollständig begraben; auch Menschenleben standen in Gefahr. Eine Frau und ihre Tochter, die sich in ihrer Nähe be-fanden, entgingen nur dadurch dem schwersten Unglück, daß die Wände des den abgestürzten Schornsteinen nach einigen Wärd-männern bot. Dagegen erlitt eine 73jährige Frau in ihrer Wohnung so erhebliche Verletzungen, daß sie fünf Wochen krank lag. Nach heute selbst sie an den Folgen des Schreckens. Der Schornstein hatte schon seit 10 Jahren einen Mangel gezeigt, und Droll war wieder-holt darauf aufmerksam gemacht worden. Aber statt Sicherungen vorzunehmen und, wie es nach der Frankfurter Bauordnung von 1896 seine Pflicht gewesen wäre, der Baupolizei Mitteilung zu machen, hatte er fünf Grad sein lassen, weil ihm der Erbauer des Schornsteins auf Vorhaltungen über den Mangel erwidert hatte: „Das werden Sie nicht erleben, daß der Schornstein einbricht!“ Nun hatte er es doch erlebt, und er mußte wegen fahrlässiger Körper-verletzung vor dem Schöffengericht erscheinen, das ihn zu einer Geldstrafe von 500 Mark verurteilte. Auf eine hohe Geldstrafe hätte schon seit 10 Jahren einen Mangel gezeigt, und Droll war wieder-holt darauf aufmerksam gemacht worden. Aber statt Sicherungen vorzunehmen und, wie es nach der Frankfurter Bauordnung von 1896 seine Pflicht gewesen wäre, der Baupolizei Mitteilung zu machen, hatte er fünf Grad sein lassen, weil ihm der Erbauer des Schornsteins auf Vorhaltungen über den Mangel erwidert hatte: „Das werden Sie nicht erleben, daß der Schornstein einbricht!“ Nun hatte er es doch erlebt, und er mußte wegen fahrlässiger Körper-verletzung vor dem Schöffengericht erscheinen, das ihn zu einer Geldstrafe von 500 Mark verurteilte. Auf eine hohe Geldstrafe hätte schon seit 10 Jahren einen Mangel gezeigt, und Droll war wieder-holt darauf aufmerksam gemacht worden. Aber statt Sicherungen vorzunehmen und, wie es nach der Frankfurter Bauordnung von 1896 seine Pflicht gewesen wäre, der Baupolizei Mitteilung zu machen, hatte er fünf Grad sein lassen, weil ihm der Erbauer des Schornsteins auf Vorhaltungen über den Mangel erwidert hatte: „Das werden Sie nicht erleben, daß der Schornstein einbricht!“ Nun hatte er es doch erlebt, und er mußte wegen fahrlässiger Körper-verletzung vor dem Schöffengericht erscheinen, das ihn zu einer Geldstrafe von 500 Mark verurteilte. Auf eine hohe Geldstrafe hätte schon seit 10 Jahren einen Mangel gezeigt, und Droll war wieder-holt darauf aufmerksam gemacht worden. Aber statt Sicherungen vorzunehmen und, wie es nach der Frankfurter Bauordnung von 1896 seine Pflicht gewesen wäre, der Baupolizei Mitteilung zu machen, hatte er fünf Grad sein lassen, weil ihm der Erbauer des Schornsteins auf Vorhaltungen über den Mangel erwidert hatte: „Das werden Sie nicht erleben, daß der Schornstein einbricht!“ Nun hatte er es doch erlebt, und er mußte wegen fahrlässiger Körper-verletzung vor dem Schöffengericht erscheinen, das ihn zu einer Geldstrafe von 500 Mark verurteilte. Auf eine hohe Geldstrafe hätte schon seit 10 Jahren einen Mangel gezeigt, und Droll war wieder-holt darauf aufmerksam gemacht worden. Aber statt Sicherungen vorzunehmen und, wie es nach der Frankfurter Bauordnung von 1896 seine Pflicht gewesen wäre, der Baupolizei Mitteilung zu machen, hatte er fünf Grad sein lassen, weil ihm der Erbauer des Schornsteins auf Vorhaltungen über den Mangel erwidert hatte: „Das werden Sie nicht erleben, daß der Schornstein einbricht!“ Nun hatte er es doch erlebt, und er mußte wegen fahrlässiger Körper-verletzung vor dem Schöffengericht erscheinen, das ihn zu einer Geldstrafe von 500 Mark verurteilte. Auf eine hohe Geldstrafe hätte schon seit 10 Jahren einen Mangel gezeigt, und Droll war wieder-holt darauf aufmerksam gemacht worden. Aber statt Sicherungen vorzunehmen und, wie es nach der Frankfurter Bauordnung von 1896 seine Pflicht gewesen wäre, der Baupolizei Mitteilung zu machen, hatte er fünf Grad sein lassen, weil ihm der Erbauer des Schornsteins auf Vorhaltungen über den Mangel erwidert hatte: „Das werden Sie nicht erleben, daß der Schornstein einbricht!“ Nun hatte er es doch erlebt, und er mußte wegen fahrlässiger Körper-verletzung vor dem Schöffengericht erscheinen, das ihn zu einer Geldstrafe von 500 Mark verurteilte. Auf eine hohe Geldstrafe hätte schon seit 10 Jahren einen Mangel gezeigt, und Droll war wieder-holt darauf aufmerksam gemacht worden. Aber statt Sicherungen vorzunehmen und, wie es nach der Frankfurter Bauordnung von 1896 seine Pflicht gewesen wäre, der Baupolizei Mitteilung zu machen, hatte er fünf Grad sein lassen, weil ihm der Erbauer des Schornsteins auf Vorhaltungen über den Mangel erwidert hatte: „Das werden Sie nicht erleben, daß der Schornstein einbricht!“ Nun hatte er es doch erlebt, und er mußte wegen fahrlässiger Körper-verletzung vor dem Schöffengericht erscheinen, das ihn zu einer Geldstrafe von 500 Mark verurteilte. Auf eine hohe Geldstrafe hätte schon seit 10 Jahren einen Mangel gezeigt, und Droll war wieder-holt darauf aufmerksam gemacht worden. Aber statt Sicherungen vorzunehmen und, wie es nach der Frankfurter Bauordnung von 1896 seine Pflicht gewesen wäre, der Baupolizei Mitteilung zu machen, hatte er fünf Grad sein lassen, weil ihm der Erbauer des Schornsteins auf Vorhaltungen über den Mangel erwidert hatte: „Das werden Sie nicht erleben, daß der Schornstein einbricht!“ Nun hatte er es doch erlebt, und er mußte wegen fahrlässiger Körper-verletzung vor dem Schöffengericht erscheinen, das ihn zu einer Geldstrafe von 500 Mark verurteilte. Auf eine hohe Geldstrafe hätte schon seit 10 Jahren einen Mangel gezeigt, und Droll war wieder-holt darauf aufmerksam gemacht worden. Aber statt Sicherungen vorzunehmen und, wie es nach der Frankfurter Bauordnung von 1896 seine Pflicht gewesen wäre, der Baupolizei Mitteilung zu machen, hatte er fünf Grad sein lassen, weil ihm der Erbauer des Schornsteins auf Vorhaltungen über den Mangel erwidert hatte: „Das werden Sie nicht erleben, daß der Schornstein einbricht!“ Nun hatte er es doch erlebt, und er mußte wegen fahrlässiger Körper-verletzung vor dem Schöffengericht erscheinen, das ihn zu einer Geldstrafe von 500 Mark verurteilte. Auf eine hohe Geldstrafe hätte schon seit 10 Jahren einen Mangel gezeigt, und Droll war wieder-holt darauf aufmerksam gemacht worden. Aber statt Sicherungen vorzunehmen und, wie es nach der Frankfurter Bauordnung von 1896 seine Pflicht gewesen wäre, der Baupolizei Mitteilung zu machen, hatte er fünf Grad sein lassen, weil ihm der Erbauer des Schornsteins auf Vorhaltungen über den Mangel erwidert hatte: „Das werden Sie nicht erleben, daß der Schornstein einbricht!“ Nun hatte er es doch erlebt, und er mußte wegen fahrlässiger Körper-verletzung vor dem Schöffengericht erscheinen, das ihn zu einer Geldstrafe von 500 Mark verurteilte. Auf eine hohe Geldstrafe hätte schon seit 10 Jahren einen Mangel gezeigt, und Droll war wieder-holt darauf aufmerksam gemacht worden. Aber statt Sicherungen vorzunehmen und, wie es nach der Frankfurter Bauordnung von 1896 seine Pflicht gewesen wäre, der Baupolizei Mitteilung zu machen, hatte er fünf Grad sein lassen, weil ihm der Erbauer des Schornsteins auf Vorhaltungen über den Mangel erwidert hatte: „Das werden Sie nicht erleben, daß der Schornstein einbricht!“ Nun hatte er es doch erlebt, und er mußte wegen fahrlässiger Körper-verletzung vor dem Schöffengericht erscheinen, das ihn zu einer Geldstrafe von 500 Mark verurteilte. Auf eine hohe Geldstrafe hätte schon seit 10 Jahren einen Mangel gezeigt, und Droll war wieder-holt darauf aufmerksam gemacht worden. Aber statt Sicherungen vorzunehmen und, wie es nach der Frankfurter Bauordnung von 1896 seine Pflicht gewesen wäre, der Baupolizei Mitteilung zu machen, hatte er fünf Grad sein lassen, weil ihm der Erbauer des Schornsteins auf Vorhaltungen über den Mangel erwidert hatte: „Das werden Sie nicht erleben, daß der Schornstein einbricht!“ Nun hatte er es doch erlebt, und er mußte wegen fahrlässiger Körper-verletzung vor dem Schöffengericht erscheinen, das ihn zu einer Geldstrafe von 500 Mark verurteilte. Auf eine hohe Geldstrafe hätte schon seit 10 Jahren einen Mangel gezeigt, und Droll war wieder-holt darauf aufmerksam gemacht worden. Aber statt Sicherungen vorzunehmen und, wie es nach der Frankfurter Bauordnung von 1896 seine Pflicht gewesen wäre, der Baupolizei Mitteilung zu machen, hatte er fünf Grad sein lassen, weil ihm der Erbauer des Schornsteins auf Vorhaltungen über den Mangel erwidert hatte: „Das werden Sie nicht erleben, daß der Schornstein einbricht!“ Nun hatte er es doch erlebt, und er mußte wegen fahrlässiger Körper-verletzung vor dem Schöffengericht erscheinen, das ihn zu einer Geldstrafe von 500 Mark verurteilte. Auf eine hohe Geldstrafe hätte schon seit 10 Jahren einen Mangel gezeigt, und Droll war wieder-holt darauf aufmerksam gemacht worden. Aber statt Sicherungen vorzunehmen und, wie es nach der Frankfurter Bauordnung von 1896 seine Pflicht gewesen wäre, der Baupolizei Mitteilung zu machen, hatte er fünf Grad sein lassen, weil ihm der Erbauer des Schornsteins auf Vorhaltungen über den Mangel erwidert hatte: „Das werden Sie nicht erleben, daß der Schornstein einbricht!“ Nun hatte er es doch erlebt, und er mußte wegen fahrlässiger Körper-verletzung vor dem Schöffengericht erscheinen, das ihn zu einer Geldstrafe von 500 Mark verurteilte. Auf eine hohe Geldstrafe hätte schon seit 10 Jahren einen Mangel gezeigt, und Droll war wieder-holt darauf aufmerksam gemacht worden. Aber statt Sicherungen vorzunehmen und, wie es nach der Frankfurter Bauordnung von 1896 seine Pflicht gewesen wäre, der Baupolizei Mitteilung zu machen, hatte er fünf Grad sein lassen, weil ihm der Erbauer des Schornsteins auf Vorhaltungen über den Mangel erwidert hatte: „Das werden Sie nicht erleben, daß der Schornstein einbricht!“ Nun hatte er es doch erlebt, und er mußte wegen fahrlässiger Körper-verletzung vor dem Schöffengericht erscheinen, das ihn zu einer Geldstrafe von 500 Mark verurteilte. Auf eine hohe Geldstrafe hätte schon seit 10 Jahren einen Mangel gezeigt, und Droll war wieder-holt darauf aufmerksam gemacht worden. Aber statt Sicherungen vorzunehmen und, wie es nach der Frankfurter Bauordnung von 1896 seine Pflicht gewesen wäre, der Baupolizei Mitteilung zu machen, hatte er fünf Grad sein lassen, weil ihm der Erbauer des Schornsteins auf Vorhaltungen über den Mangel erwidert hatte: „Das werden Sie nicht erleben, daß der Schornstein einbricht!“ Nun hatte er es doch erlebt, und er mußte wegen fahrlässiger Körper-verletzung vor dem Schöffengericht erscheinen, das ihn zu einer Geldstrafe von 500 Mark verurteilte. Auf eine hohe Geldstrafe hätte schon seit 10 Jahren einen Mangel gezeigt, und Droll war wieder-holt darauf aufmerksam gemacht worden. Aber statt Sicherungen vorzunehmen und, wie es nach der Frankfurter Bauordnung von 1896 seine Pflicht gewesen wäre, der Baupolizei Mitteilung zu machen, hatte er fünf Grad sein lassen, weil ihm der Erbauer des Schornsteins auf Vorhaltungen über den Mangel erwidert hatte: „Das werden Sie nicht erleben, daß der Schornstein einbricht!“ Nun hatte er es doch erlebt, und er mußte wegen fahrlässiger Körper-verletzung vor dem Schöffengericht erscheinen, das ihn zu einer Geldstrafe von 500 Mark verurteilte. Auf eine hohe Geldstrafe hätte schon seit 10 Jahren einen Mangel gezeigt, und Droll war wieder-holt darauf aufmerksam gemacht worden. Aber statt Sicherungen vorzunehmen und, wie es nach der Frankfurter Bauordnung von 1896 seine Pflicht gewesen wäre, der Baupolizei Mitteilung zu machen, hatte er fünf Grad sein lassen, weil ihm der Erbauer des Schornsteins auf Vorhaltungen über den Mangel erwidert hatte: „Das werden Sie nicht erleben, daß der Schornstein einbricht!“ Nun hatte er es doch erlebt, und er mußte wegen fahrlässiger Körper-verletzung vor dem Schöffengericht erscheinen, das ihn zu einer Geldstrafe von 500 Mark verurteilte. Auf eine hohe Geldstrafe hätte schon seit 10 Jahren einen Mangel gezeigt, und Droll war wieder-holt darauf aufmerksam gemacht worden. Aber statt Sicherungen vorzunehmen und, wie es nach der Frankfurter Bauordnung von 1896 seine Pflicht gewesen wäre, der Baupolizei Mitteilung zu machen, hatte er fünf Grad sein lassen, weil ihm der Erbauer des Schornsteins auf Vorhaltungen über den Mangel erwidert hatte: „Das werden Sie nicht erleben, daß der Schornstein einbricht!“ Nun hatte er es doch erlebt, und er mußte wegen fahrlässiger Körper-verletzung vor dem Schöffengericht erscheinen, das ihn zu einer Geldstrafe von 500 Mark verurteilte. Auf eine hohe Geldstrafe hätte schon seit 10 Jahren einen Mangel gezeigt, und Droll war wieder-holt darauf aufmerksam gemacht worden. Aber statt Sicherungen vorzunehmen und, wie es nach der Frankfurter Bauordnung von 1896 seine Pflicht gewesen wäre, der Baupolizei Mitteilung zu machen, hatte er fünf Grad sein lassen, weil ihm der Erbauer des Schornsteins auf Vorhaltungen über den Mangel erwidert hatte: „Das werden Sie nicht erleben, daß der Schornstein einbricht!“ Nun hatte er es doch erlebt, und er mußte wegen fahrlässiger Körper-verletzung vor dem Schöffengericht erscheinen, das ihn zu einer Geldstrafe von 500 Mark verurteilte. Auf eine hohe Geldstrafe hätte schon seit 10 Jahren einen Mangel gezeigt, und Droll war wieder-holt darauf aufmerksam gemacht worden. Aber statt Sicherungen vorzunehmen und, wie es nach der Frankfurter Bauordnung von 1896 seine Pflicht gewesen wäre, der Baupolizei Mitteilung zu machen, hatte er fünf Grad sein lassen, weil ihm der Erbauer des Schornsteins auf Vorhaltungen über den Mangel erwidert hatte: „Das werden Sie nicht erleben, daß der Schornstein einbricht!“ Nun hatte er es doch erlebt, und er mußte wegen fahrlässiger Körper-verletzung vor dem Schöffengericht erscheinen, das ihn zu einer Geldstrafe von 500 Mark verurteilte. Auf eine hohe Geldstrafe hätte schon seit 10 Jahren einen Mangel gezeigt, und Droll war wieder-holt darauf aufmerksam gemacht worden. Aber statt Sicherungen vorzunehmen und, wie es nach der Frankfurter Bauordnung von 1896 seine Pflicht gewesen wäre, der Baupolizei Mitteilung zu machen, hatte er fünf Grad sein lassen, weil ihm der Erbauer des Schornsteins auf Vorhaltungen über den Mangel erwidert hatte: „Das werden Sie nicht erleben, daß der Schornstein einbricht!“ Nun hatte er es doch erlebt, und er mußte wegen fahrlässiger Körper-verletzung vor dem Schöffengericht erscheinen, das ihn zu einer Geldstrafe von 500 Mark verurteilte. Auf eine hohe Geldstrafe hätte schon seit 10 Jahren einen Mangel gezeigt, und Droll war wieder-holt darauf aufmerksam gemacht worden. Aber statt Sicherungen vorzunehmen und, wie es nach der Frankfurter Bauordnung von 1896 seine Pflicht gewesen wäre, der Baupolizei Mitteilung zu machen, hatte er fünf Grad sein lassen, weil ihm der Erbauer des Schornsteins auf Vorhaltungen über den Mangel erwidert hatte: „Das werden Sie nicht erleben, daß der Schornstein einbricht!“ Nun hatte er es doch erlebt, und er mußte wegen fahrlässiger Körper-verletzung vor dem Schöffengericht erscheinen, das ihn zu einer Geldstrafe von 500 Mark verurteilte. Auf eine hohe Geldstrafe hätte schon seit 10 Jahren einen Mangel gezeigt, und Droll war wieder-holt darauf aufmerksam gemacht worden. Aber statt Sicherungen vorzunehmen und, wie es nach der Frankfurter Bauordnung von 1896 seine Pflicht gewesen wäre, der Baupolizei Mitteilung zu machen, hatte er fünf Grad sein lassen, weil ihm der Erbauer des Schornsteins auf Vorhaltungen über den Mangel erwidert hatte: „Das werden Sie nicht erleben, daß der Schornstein einbricht!“ Nun hatte er es doch erlebt, und er mußte wegen fahrlässiger Körper-verletzung vor dem Schöffengericht erscheinen, das ihn zu einer Geldstrafe von 500 Mark verurteilte. Auf eine hohe Geldstrafe hätte schon seit 10 Jahren einen Mangel gezeigt, und Droll war wieder-holt darauf aufmerksam gemacht worden. Aber statt Sicherungen vorzunehmen und, wie es nach der Frankfurter Bauordnung von 1896 seine Pflicht gewesen wäre, der Baupolizei Mitteilung zu machen, hatte er fünf Grad sein lassen, weil ihm der Erbauer des Schornsteins auf Vorhaltungen über den Mangel erwidert hatte: „Das werden Sie nicht erleben, daß der Schornstein einbricht!“ Nun hatte er es doch erlebt, und er mußte wegen fahrlässiger Körper-verletzung vor dem Schöffengericht erscheinen, das ihn zu einer Geldstrafe von 500 Mark verurteilte. Auf eine hohe Geldstrafe hätte schon seit 10 Jahren einen Mangel gezeigt, und Droll war wieder-holt darauf aufmerksam gemacht worden. Aber statt Sicherungen vorzunehmen und, wie es nach der Frankfurter Bauordnung von 1896 seine Pflicht gewesen wäre, der Baupolizei Mitteilung zu machen, hatte er fünf Grad sein lassen, weil ihm der Erbauer des Schornsteins auf Vorhaltungen über den Mangel erwidert hatte: „Das werden Sie nicht erleben, daß der Schornstein einbricht!“ Nun hatte er es doch erlebt, und er mußte wegen fahrlässiger Körper-verletzung vor dem Schöffengericht erscheinen, das ihn zu einer Geldstrafe von 500 Mark verurteilte. Auf eine hohe Geldstrafe hätte schon seit 10 Jahren einen Mangel gezeigt, und Droll war wieder-holt darauf aufmerksam gemacht worden. Aber statt Sicherungen vorzunehmen und, wie es nach der Frankfurter Bauordnung von 1896 seine Pflicht gewesen wäre, der Baupolizei Mitteilung zu machen, hatte er fünf Grad sein lassen, weil ihm der Erbauer des Schornsteins auf Vorhaltungen über den Mangel erwidert hatte: „Das werden Sie nicht erleben, daß der Schornstein einbricht!“ Nun hatte er es doch erlebt, und er mußte wegen fahrlässiger Körper-verletzung vor dem Schöffengericht erscheinen, das ihn zu einer Geldstrafe von 500 Mark verurteilte. Auf eine hohe Geldstrafe hätte schon seit 10 Jahren einen Mangel gezeigt, und Droll war wieder-holt darauf aufmerksam gemacht worden. Aber statt Sicherungen vorzunehmen und, wie es nach der Frankfurter Bauordnung von 1896 seine Pflicht gewesen wäre, der Baupolizei Mitteilung zu machen, hatte er fünf Grad sein lassen, weil ihm der Erbauer des Schornsteins auf Vorhaltungen über den Mangel erwidert hatte: „Das werden Sie nicht erleben, daß der Schornstein einbricht!“ Nun hatte er es doch erlebt, und er mußte wegen fahrlässiger Körper-verletzung vor dem Schöffengericht erscheinen, das ihn zu einer Geldstrafe von 500 Mark verurteilte. Auf eine hohe Geldstrafe hätte schon seit 10 Jahren einen Mangel gezeigt, und Droll war wieder-holt darauf aufmerksam gemacht worden. Aber statt Sicherungen vorzunehmen und, wie es nach der Frankfurter Bauordnung von 1896 seine Pflicht gewesen wäre, der Baupolizei Mitteilung zu machen, hatte er fünf Grad sein lassen, weil ihm der Erbauer des Schornsteins auf Vorhaltungen über den Mangel erwidert hatte: „Das werden Sie nicht erleben, daß der Schornstein einbricht!“ Nun hatte er es doch erlebt, und er mußte wegen fahrlässiger Körper-verletzung vor dem Schöffengericht erscheinen, das ihn zu einer Geldstrafe von 500 Mark verurteilte. Auf eine hohe Geldstrafe hätte schon seit 10 Jahren einen Mangel gezeigt, und Droll war wieder-holt darauf aufmerksam gemacht worden. Aber statt Sicherungen vorzunehmen und, wie es nach der Frankfurter Bauordnung von 1896 seine Pflicht gewesen wäre, der Baupolizei Mitteilung zu machen, hatte er fünf Grad sein lassen, weil ihm der Erbauer des Schornsteins auf Vorhaltungen über den Mangel erwidert hatte: „Das werden Sie nicht erleben, daß der Schornstein einbricht!“ Nun hatte er es doch erlebt, und er mußte wegen fahrlässiger Körper-verletzung vor dem Schöffengericht erscheinen, das ihn zu einer Geldstrafe von 500 Mark verurteilte. Auf eine hohe Geldstrafe hätte schon seit 10 Jahren einen Mangel gezeigt, und Droll war wieder-holt darauf aufmerksam gemacht worden. Aber statt Sicherungen vorzunehmen und, wie es nach der Frankfurter Bauordnung von 1896 seine Pflicht gewesen wäre, der Baupolizei Mitteilung zu machen, hatte er fünf Grad sein lassen, weil ihm der Erbauer des Schornsteins auf Vorhaltungen über den Mangel erwidert hatte: „Das werden Sie nicht erleben, daß der Schornstein einbricht!“ Nun hatte er es doch erlebt, und er mußte wegen fahrlässiger Körper-verletzung vor dem Schöffengericht erscheinen, das ihn zu einer Geldstrafe von 500 Mark verurteilte. Auf eine hohe Geldstrafe hätte schon seit 10 Jahren einen Mangel gezeigt, und Droll war wieder-holt darauf aufmerksam gemacht worden. Aber statt Sicherungen vorzunehmen und, wie es nach der Frankfurter Bauordnung von 1896 seine Pflicht gewesen wäre, der Baupolizei Mitteilung zu machen, hatte er fünf Grad sein lassen, weil ihm der Erbauer des Schornsteins auf Vorhaltungen über den Mangel erwidert hatte: „Das werden Sie nicht erleben, daß der Schornstein einbricht!“ Nun hatte er es doch erlebt, und er mußte wegen fahrlässiger Körper-verletzung vor dem Schöffengericht erscheinen, das ihn zu einer Geldstrafe von 500 Mark verurteilte. Auf eine hohe Geldstrafe hätte schon seit 10 Jahren einen Mangel gezeigt, und Droll war wieder-holt darauf aufmerksam gemacht worden. Aber statt Sicherungen vorzunehmen und, wie es nach der Frankfurter Bauordnung von 1896 seine Pflicht gewesen wäre, der Baupolizei Mitteilung zu machen, hatte er fünf Grad sein lassen, weil ihm der Erbauer des Schornsteins auf Vorhaltungen über den Mangel erwidert hatte: „Das werden Sie nicht erleben, daß der Schornstein einbricht!“ Nun hatte er es doch erlebt, und er mußte wegen fahrlässiger Körper-verletzung vor dem Schöffengericht erscheinen, das ihn zu einer Geldstrafe von 500 Mark verurteilte. Auf eine hohe Geldstrafe hätte schon seit 10 Jahren einen Mangel gezeigt, und Droll war wieder-holt darauf aufmerksam gemacht worden. Aber statt Sicherungen vorzunehmen und, wie es nach der Frankfurter Bauordnung von 1896 seine Pflicht gewesen wäre, der Baupolizei Mitteilung zu machen, hatte er fünf Grad sein lassen, weil ihm der Erbauer des Schornsteins auf Vorhaltungen über den Mangel erwidert hatte: „Das werden Sie nicht erleben, daß der Schornstein einbricht!“ Nun hatte er es doch erlebt, und er mußte wegen fahrlässiger Körper-verletzung vor dem Schöffengericht erscheinen, das ihn zu einer Geldstrafe von 500 Mark verurteilte. Auf eine hohe Geldstrafe hätte schon seit 10 Jahren einen Mangel gezeigt, und Droll war wieder-holt darauf aufmerksam gemacht worden. Aber statt Sicherungen vorzunehmen und, wie es nach der Frankfurter Bauordnung von 1896 seine Pflicht gewesen wäre, der Baupolizei Mitteilung zu machen, hatte er fünf Grad sein lassen, weil ihm der Erbauer des Schornsteins auf Vorhaltungen über den Mangel erwidert hatte: „Das werden Sie nicht erleben, daß der Schornstein einbricht!“ Nun hatte er es doch erlebt, und er mußte wegen fahrlässiger Körper-verletzung vor dem Schöffengericht erscheinen, das ihn zu einer Geldstrafe von 500 Mark verurteilte. Auf eine hohe Geldstrafe hätte schon seit 10 Jahren einen Mangel gezeigt, und Droll war wieder-holt darauf aufmerksam gemacht worden. Aber statt Sicherungen vorzunehmen und, wie es nach der Frankfurter Bauordnung von 1896 seine Pflicht gewesen wäre, der Baupolizei Mitteilung zu machen, hatte er fünf Grad sein lassen, weil ihm der Erbauer des Schornsteins auf Vorhaltungen über den Mangel erwidert hatte: „Das werden Sie nicht erleben, daß der Schornstein einbricht!“ Nun hatte er es doch erlebt, und er mußte wegen fahrlässiger Körper-verletzung vor dem Schöffengericht erscheinen, das ihn zu einer Geldstrafe von 500 Mark verurteilte. Auf eine hohe Geldstrafe hätte schon seit 10 Jahren einen Mangel gezeigt, und Droll war wieder-holt darauf aufmerksam gemacht worden. Aber statt Sicherungen vorzunehmen und, wie es nach der Frankfurter Bauordnung von 1896 seine Pflicht gewesen wäre, der Baupolizei Mitteilung zu machen, hatte er fünf Grad sein lassen, weil ihm der Erbauer des Schornsteins auf Vorhaltungen über den Mangel erwidert hatte: „Das werden Sie nicht erleben, daß der Schornstein einbricht!“ Nun hatte er es doch erlebt, und er mußte wegen fahrlässiger Körper-verletzung vor dem Schöffengericht erscheinen, das ihn zu einer Geldstrafe von 500 Mark verurteilte. Auf eine hohe Geldstrafe hätte schon seit 10 Jahren einen Mangel gezeigt, und Droll war wieder-holt darauf aufmerksam gemacht worden. Aber statt Sicherungen vorzunehmen und, wie es nach der Frankfurter Bauordnung von 1896 seine Pflicht gewesen wäre, der Baupolizei Mitteilung zu machen, hatte er fünf Grad sein lassen, weil ihm der Erbauer des Schornsteins auf Vorhaltungen über den Mangel erwidert hatte: „Das werden Sie nicht erleben, daß der Schornstein einbricht!“ Nun hatte er es doch erlebt, und er mußte wegen fahrlässiger Körper-verletzung vor dem Schöffengericht erscheinen, das ihn zu einer Geldstrafe von 500 Mark verurteilte. Auf eine hohe Geldstrafe hätte schon seit 10 Jahren einen Mangel gezeigt, und Droll war wieder-holt darauf aufmerksam gemacht worden. Aber statt Sicherungen vorzunehmen und, wie es nach der Frankfurter Bauordnung von 1896 seine Pflicht gewesen wäre, der Baupolizei Mitteilung zu machen, hatte er fünf Grad sein lassen, weil ihm der Erbauer des Schornsteins auf Vorhaltungen über den Mangel erwidert hatte: „Das werden Sie nicht erleben, daß der Schornstein einbricht!“ Nun hatte er es doch erlebt, und er mußte wegen fahrlässiger Körper-verletzung vor dem Schöffengericht erscheinen, das ihn zu einer Geldstrafe von 500 Mark verurteilte. Auf eine hohe Geldstrafe hätte schon seit 10 Jahren einen Mangel gezeigt, und Droll war wieder-holt darauf aufmerksam gemacht worden. Aber statt Sicherungen vorzunehmen und, wie es nach der Frankfurter Bauordnung von 1896 seine Pflicht gewesen wäre, der Baupolizei Mitteilung zu machen, hatte er fünf Grad sein lassen, weil ihm der Erbauer des Schornsteins auf Vorhaltungen über den Mangel erwidert hatte: „Das werden Sie nicht erleben, daß der Schornstein einbricht!“ Nun hatte er es doch erlebt, und er mußte wegen fahrlässiger Körper-verletzung vor dem Schöffengericht erscheinen, das ihn zu einer Geldstrafe von 500 Mark verurteilte. Auf eine hohe Geldstrafe hätte schon seit 10 Jahren einen Mangel gezeigt, und Droll war wieder-holt darauf aufmerksam gemacht worden. Aber statt Sicherungen vorzunehmen und, wie es nach der Frankfurter Bauordnung von 1896 seine Pflicht gewesen wäre, der Baupolizei Mitteilung zu machen, hatte er fünf Grad sein lassen, weil ihm der Erbauer des Schornsteins auf Vorhaltungen über den Mangel erwidert hatte: „Das werden Sie nicht erleben, daß der Schornstein einbricht!“ Nun hatte er es doch erlebt, und er mußte wegen fahrlässiger Körper-verletzung vor dem Schöffengericht erscheinen, das ihn zu einer Geldstrafe von 500 Mark verurteilte. Auf eine hohe Geldstrafe hätte schon seit 10 Jahren einen Mangel gezeigt, und Droll war wieder-holt darauf aufmerksam gemacht worden. Aber statt Sicherungen vorzunehmen und, wie es nach der Frankfurter Bauordnung von 1896 seine Pflicht gewesen wäre, der Baupolizei Mitteilung zu machen, hatte er fünf Grad sein lassen, weil ihm der Erbauer des Schornsteins auf Vorhaltungen über den Mangel erwidert hatte: „Das werden Sie nicht erleben, daß der Schornstein einbricht!“ Nun hatte er es doch erlebt, und er mußte wegen fahrlässiger Körper-verletzung vor dem Schöffengericht erscheinen, das ihn zu einer Geldstrafe von 500 Mark verurteilte. Auf eine hohe Geldstrafe hätte schon seit 10 Jahren einen Mangel gezeigt, und Droll war wieder-holt darauf aufmerksam gemacht worden. Aber statt Sicherungen vorzunehmen und, wie es nach der Frankfurter Bauordnung von 1896 seine Pflicht gewesen wäre, der Baupolizei Mitteilung zu machen, hatte er fünf Grad sein lassen, weil ihm der Erbauer des Schornsteins auf Vorhaltungen über den Mangel erwidert hatte: „Das werden Sie nicht erleben, daß der Schornstein einbricht!“ Nun hatte er es doch erlebt, und er mußte wegen fahrlässiger Körper-verletzung vor dem Schöffengericht erscheinen, das ihn zu einer Geldstrafe von 500 Mark verurteilte. Auf eine hohe Geldstrafe hätte schon seit 10 Jahren einen Mangel gezeigt, und Droll war wieder-holt darauf aufmerksam gemacht worden. Aber statt Sicherungen vorzunehmen und, wie es nach der Frankfurter Bauordnung von 1896 seine Pflicht gewesen wäre, der Baupolizei Mitteilung zu machen, hatte er fünf Grad sein lassen, weil ihm der Erbauer des Schornsteins auf Vorhaltungen über den Mangel erwidert hatte: „Das werden Sie nicht erleben, daß der Schornstein einbricht!“ Nun hatte er es doch erlebt, und er mußte wegen fahrlässiger Körper-verletzung vor dem Schöffengericht erscheinen, das ihn zu einer Geldstrafe von 500 Mark verurteilte. Auf eine hohe Geldstrafe hätte schon seit 10 Jahren einen Mangel gezeigt, und Droll war wieder-holt darauf aufmerksam gemacht worden. Aber statt Sicherungen vorzunehmen und, wie es nach der Frankfurter Bauordnung von 1896 seine Pflicht gewesen wäre, der Baupolizei Mitteilung zu machen, hatte er fünf Grad sein lassen, weil ihm der Erbauer des Schornsteins auf Vorhaltungen über den Mangel erwidert hatte: „Das werden Sie nicht erleben, daß der Schornstein einbricht!“ Nun hatte er es doch erlebt, und er mußte wegen fahrlässiger Körper-verletzung vor dem Schöffengericht erscheinen, das ihn zu einer Geldstrafe von 500 Mark verurteilte. Auf eine hohe Geldstrafe hätte schon seit 10 Jahren einen Mangel gezeigt, und Droll war wieder-holt darauf aufmerksam gemacht worden. Aber statt Sicherungen vorzunehmen und, wie es nach der Frankfurter Bauordnung von 1896 seine Pflicht gewesen wäre, der Baupolizei Mitteilung zu machen, hatte er fünf Grad sein lassen, weil ihm der Erbauer des Schornsteins auf Vorhaltungen über den Mangel erwidert hatte: „Das werden Sie nicht erleben, daß der Schornstein einbricht!“ Nun hatte er es doch erlebt, und er mußte wegen fahrlässiger Körper-verletzung vor dem Schöffengericht erscheinen, das ihn zu einer Geldstrafe von 500 Mark verurteilte. Auf eine hohe Geldstrafe hätte schon seit 10 Jahren einen Mangel gezeigt, und Droll war wieder-holt darauf aufmerksam gemacht worden. Aber statt Sicherungen vorzunehmen und, wie es nach der Frankfurter Bauordnung von 1896 seine Pflicht gewesen wäre, der Baupolizei Mitteilung zu machen, hatte er fünf Grad sein lassen, weil ihm der Erbauer des Schornsteins auf Vorhaltungen über den Mangel erwidert hatte: „Das werden Sie nicht erleben, daß der Schornstein einbricht!“ Nun hatte er es doch erlebt, und er mußte wegen fahrlässiger Körper-verletzung vor dem Schöffengericht erscheinen, das ihn zu einer Geldstrafe von 500 Mark verurteilte. Auf eine hohe Geldstrafe hätte schon seit 10 Jahren einen Mangel gezeigt, und Droll war wieder-holt darauf aufmerksam gemacht worden. Aber statt Sicherungen vorzunehmen und, wie es nach der Frankfurter Bauordnung von 1896 seine Pflicht gewesen wäre, der Baupolizei Mitteilung zu machen, hatte er fünf Grad sein lassen, weil ihm der Erbauer des Schornsteins auf Vorhaltungen über den Mangel erwidert hatte: „Das werden Sie nicht erleben, daß der Schornstein einbricht!“ Nun hatte er es doch erlebt, und er mußte wegen fahrlässiger Körper-verletzung vor dem Schöffengericht erscheinen, das ihn zu einer Geldstrafe von 500 Mark verurteilte. Auf eine hohe Geldstrafe hätte schon seit 10 Jahren einen Mangel gezeigt, und Droll war wieder-holt darauf aufmerksam gemacht worden. Aber statt Sicherungen vorzunehmen und, wie es nach der Frankfurter Bauordnung von 1896 seine Pflicht gewesen wäre, der Baupolizei Mitteilung zu machen, hatte er fünf Grad sein lassen, weil ihm der Erbauer des Schornsteins auf Vorhaltungen über den Mangel erwidert hatte: „Das werden Sie nicht erleben, daß der Schornstein einbricht!“ Nun hatte er es doch erlebt, und er mußte wegen fahrlässiger Körper-verletzung vor dem Schöffengericht erscheinen, das ihn zu einer Geldstrafe von 500 Mark verurteilte. Auf eine hohe Geldstrafe hätte schon seit 10 Jahren einen Mangel gezeigt, und Droll war wieder-holt darauf aufmerksam gemacht worden. Aber statt Sicherungen vorzunehmen und, wie es nach der Frankfurter Bauordnung von 1896 seine Pflicht gewesen wäre, der Baupolizei Mitteilung zu machen, hatte er fünf Grad sein lassen, weil ihm der Erbauer des Schornsteins auf Vorhaltungen über den Mangel erwidert hatte: „Das werden Sie nicht erleben, daß der Schornstein einbricht!“ Nun hatte er es doch erlebt, und er mußte wegen fahrlässiger Körper-verletzung vor dem Schöffengericht erscheinen, das ihn zu einer Geldstrafe von 500 Mark verurteilte. Auf eine hohe Geldstrafe hätte schon seit 10 Jahren einen Mangel gezeigt, und Droll war wieder-holt darauf aufmerksam gemacht worden. Aber statt Sicherungen vorzunehmen und, wie es nach der Frankfurter Bauordnung von 1896 seine Pflicht gewesen wäre, der Baupolizei Mitteilung zu machen, hatte er fünf Grad sein lassen, weil ihm der Erbauer des Schornsteins auf Vorhaltungen über den Mangel erwidert hatte: „Das werden Sie nicht erleben, daß der Schornstein einbricht!“ Nun hatte er es doch erlebt, und er mußte wegen fahrlässiger Körper-verletzung vor dem Schöffengericht erscheinen, das ihn zu einer Geldstrafe von 500 Mark verurteilte. Auf eine hohe Geldstrafe hätte schon seit 10 Jahren einen Mangel gezeigt, und Droll war wieder-holt darauf aufmerksam gemacht worden. Aber statt Sicherungen vorzunehmen und, wie es nach der Frankfurter Bauordnung von 1896 seine Pflicht gewesen wäre, der Baupolizei Mitteilung zu machen, hatte er fünf Grad sein lassen, weil ihm der Erbauer des Schornsteins auf Vorhaltungen über den Mangel erwidert hatte: „Das werden Sie nicht erleben, daß der Schornstein einbricht!“ Nun hatte er es doch erlebt, und er mußte wegen fahrlässiger Körper-verletzung vor dem Schöffengericht erscheinen, das ihn zu einer Geldstrafe von 500 Mark verurteilte. Auf eine hohe Geldstrafe hätte schon seit 10 Jahren einen Mangel gezeigt, und Droll war wieder-holt darauf aufmerksam gemacht worden. Aber statt Sicherungen vorzunehmen und, wie es nach der Frankfurter Bauordnung von 1896 seine Pflicht gewesen wäre, der Baupolizei Mitteilung zu machen, hatte er